

Für diese Studien- und Prüfungsordnung gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2022	63

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Media Technology & Management
(deutsche Bezeichnung: Medientechnologie & Management)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 22.08.2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Ziel des Masterstudiums ist es, die Studierenden zur selbstständigen vertiefenden Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher und ingenieurtechnischer Erkenntnisse und Verfahren im Berufsfeld der Medientechnologie zu befähigen.

**§ 2
Qualifikation für das Studium**

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Media Technology & Management sind:

1. Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden und mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser abgeschlossenen Studiums mit Schwerpunkt in Medien- und/oder Drucktechnik an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem schlechteren Prüfungsgesamtergebnis als 2,0 müssen die fachliche Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach Abs. 2 nachweisen.

oder

2. Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden und mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser abgeschlossenen Studiums, das mit der Medien- und/oder Drucktechnik verwandt ist,

an einer deutschen Hochschule oder der Nachweis eines gleichwertigen Abschlusses. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem schlechteren Prüfungsgesamtergebnis als 1,5 müssen die fachliche Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach Abs. 2 nachweisen.

3. Der Nachweis eines praktischen Studiensemesters im Rahmen des Studiums nach Nummer 1 oder einer einschlägigen, qualifizierten, praktischen Tätigkeit im Umfang von mindestens 18 Wochen. Es können nur Praxiszeiten und Tätigkeiten anerkannt werden, die außerhalb einer Hochschule abgeleistet wurden und die dem Niveau der für das Praktische Studiensemester an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München geltenden Praktikumsrichtlinien entsprechen. Bei fehlendem Nachweis einer Berufspraxis, ist nach näherer Festlegung der Prüfungskommission vor dem Studieneintritt ein einschlägiges Praktikum im Umfang von mindestens 18 Wochen zu absolvieren.
4. Für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber ist der Nachweis guter Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit überdurchschnittlichem Ergebnis (Leistungsstufe TDN4 oder besser in allen vier Teilbereichen) oder eines gleichwertigen Testverfahrens erbracht. Der Nachweis gilt ebenfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder an einer Hochschule nachgewiesen wird.

²Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und gleichwertiger anderer Abschlüsse sowie über das Vorliegen einer einschlägigen Praxiszeit bzw. praktischen Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 entscheidet die Prüfungskommission (§ 9) unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. ³Von der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen ist auszugehen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in diesem Studiengang erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden.

- (2) ¹Das Eignungsverfahren wird aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung sowie der vorgelegten Bewerbungsunterlagen in Form eines 15minütigen Aufnahmegesprächs durchgeführt. ²Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind die für das Masterstudium erforderlichen grundlegenden Fähigkeiten zur Analyse und zum methodischen Verständnis medientechnischer (z.B. die Konzeption von Produkten der Medienindustrie, die Prozesse der Druck- und Mediovorstufentechnik und die Beurteilung von Medienprodukten einschließlich deren Herstellung bzw. Verarbeitungsprozesse) und wirtschaftswissenschaftlicher (insbesondere Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Marketing und Projektmanagement) Fragestellungen. ³Dabei werden auch die Problemlösungskompetenz und die sprachliche Ausdrucksfähigkeit berücksichtigt. ⁴Es wird von zwei Professorinnen/zwei Professoren bewertet, die von der Prüfungskommission bestellt werden, und von denen mindestens eine/einer Lehraufgaben im Masterstudiengang Media Technology & Management wahrnimmt. ⁵Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn von beiden Prüfenden das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ festgestellt wird.
- (3) ¹Über das Aufnahmegespräch ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Tag des Aufnahmegesprächs, dessen Themen, die Namen des Prüflings und der Prüfenden sowie die Ergebnisse hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterzeichnen.
- (4) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Studienbewerberin/dem Studienbewerber i.d.R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben. ²Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ³Eine dritte Bewerbung ist nur möglich, wenn eine schriftliche Einladung der Prüfungskommission für eine erneute Bewerbung vorliegt.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Studienbewerberinnen-/Studienbewerberzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 3

Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) Die Aufnahme des Masterstudiums ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester eines Studienjahres möglich.
- (2) ¹Im Masterstudiengang sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Kreditpunkten zu wählen. ²Die Auswahl regelt der Studienplan.

§ 4

Nachholung von ECTS-Kreditpunkten

¹Soweit Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Kreditpunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule München. ²Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen (Lernergebnisse) die/der Studierende in ihrem/seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich zu einem 210 ECTS-Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der/dem Studierenden noch nachzuholen und abzulegen sind. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme des Masterstudiums erfolgreich abzuleisten. ⁴Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben. ⁵Die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden ECTS-Kreditpunkte im Masterstudiengang Media Technology & Management immatrikuliert.

§ 5

Prüfungskommission

Der Fakultätsrat der Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik bildet eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang Media Technology & Management, die aus drei Professorinnen und Professoren besteht.

§ 6

Masterarbeit

- (1) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters ausgegeben werden.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer hauptamtlichen Professorin/einem hauptamtlichen Professor der Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik bewertet.
- (3) ¹Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit mit einem neuen Thema gilt Satz 1 entsprechend. ³Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach Mitteilung des Ergebnisses der nicht bestandenen Masterarbeit erfolgen.

§ 7

Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (2) Die gemäß der Entscheidung der Prüfungskommission nach § 4 erbrachten Prüfungsleistungen werden im Zeugnis aufgeführt, fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

§ 8

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform „M.Eng.“, verliehen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 2023 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Media Technology & Management nach dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Media Technology & Management (Medientechnologie & Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1) Lfd.- Nr.	2) Module	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehr- veranstaltung	7) Prüfungsformen
1	Medienmanagement	Media Management		6		schrP oder mdIP oder ModA
1.1	Geschäftsmodelle	Business Models	2		SU, Pra, Ü	
1.2	Unternehmensführung	Corporate Management	2		SU, Pra, Ü	
2	Medienmärkte	Media Markets		6		ModA oder schrP oder Präs
2.1	Vertriebsmanagement	Sales Management	2		SU	
2.2	Marketing	Marketing	2		SU	
3	Medienprojekt Management	Media Management Project	3	6	Proj	ModA
4	Ingenieurwissenschaftliche Methoden	Methods in Engineering Science	4	6	SU, Pra	schrP oder mdIP oder ModA
5	Technikforschung und -entwicklung	Technology Research and Development	4	6	SU, Pra	schrP oder mdIP oder ModA
6	Medienprojekt Technik	Media Technology Project	3	6	Proj	ModA
7	Verhandlungs- u. Führungskompetenz	Competency in Negotiating and Leadership		6		schrP oder mdIP oder ModA
7.1	Verhandlungskompetenz	Competency in Negotiating	2		SU, Ü	
7.2	Führungskompetenz	Competency in Leadership	2		SU, Ü	

8	Wahlpflichtmodule	Electives	20	30	SU, Ü, Pra, Proj, S	schrP oder mdIP oder ModA oder Präs
9	Masterarbeit	Master's Thesis and Seminar		18		MA
Summe:			48	90		